

Satzung

**beraten und beschlossen auf dem
Landesverbandstag am 10.04.2015 in Rostock**

Name und Sitz

§1

1. Der Verband führt den Namen Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V. - nachfolgend VBE M-V.
2. Sitz des Verbandes ist Schwerin.
3. Der VBE M-V ist in das Vereinsregister eingetragen.

Grundsätze, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

§2

1. Der VBE M-V ist selbstständig und parteienunabhängig.
2. Der VBE M-V bekennt sich zu den Werten und Normen der freiheitlich-demokratischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern).
5. Der VBE M-V ist Mitglied
des Bundesverbandes Bildung und Erziehung (VBE).
6. Der VBE M-V ist Mitglied
des Deutschen Beamtenbundes (dbb) Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgaben

§3

1. Der VBE M-V stellt sich folgende Aufgaben:
 - 1.1. Mitgestaltung und Förderung des gesamten Bildungswesens, der pädagogischen Wissenschaft und Praxis in Mecklenburg-Vorpommern
 - 1.2. Vertretung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der Mitglieder
 - 1.3. Mitarbeit an einer zeitgerechten beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - 1.4. Wahrnehmung kollektiver Arbeitnehmerinteressen seiner Mitglieder im Beamten- sowie im Angestelltenverhältnis
2. Der VBE M-V erfüllt seine Aufgaben vornehmlich durch:
 - 2.1. Vorschläge und Empfehlungen für die Entwicklung des Bildungswesens
 - 2.2. Stellungnahmen und Forderungen zu pädagogischen, bildungspolitischen und tariflichen Fragen
 - 2.3. Fortbildung seiner Mitglieder
 - 2.4. Rechtsberatung und Rechtsschutz nach den Richtlinien des Bundesverbandes Bildung und Erziehung bzw. Deutschen Beamtenbundes

- 2.5. Aktive Mitarbeit in den Organen seiner Spitzenorganisationen.
- 2.6. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied im VBE M-V kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Verbandes anerkennt.
2. Ehrenmitglieder des VBE M-V werden nach Maßgabe einer Ehrenordnung ernannt.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Aufnahme in den VBE M-V wird in Schriftform beantragt.
2. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in einem Zeitraum von 4 Wochen.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde beim Hauptvorstand innerhalb von 4 Wochen zulässig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme, die Beitragspflicht mit dem Ersten des folgenden Monats.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - 1.1. im Rahmen der Satzung bei der Gestaltung des Verbandslebens mitzuwirken und mitzubestimmen,
 - 1.2. Anträge und Vorschläge einzubringen,
 - 1.3. alle Schutz- und Sozialleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - 1.4. bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis oder infolge des Eintretens für den Verband Rechtsberatung und Rechtsschutz zu nehmen.
 - 1.5. die Delegierten für den Landesverbandstag zu wählen
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 2.1. die Satzung des VBE M-V zu wahren, Beschlüsse des VBE M-V einzuhalten und sich für die Erfüllung der Aufgaben einzusetzen,
 - 2.2. die festgesetzten Beiträge laut gültiger Beitragsordnung zu entrichten.

Ende der Mitgliedschaft

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt wird in schriftlicher Form erklärt. Er wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder das Ansehen des VBE M-V geschädigt hat. Der Beschluss muss dem Mitglied in schriftlicher Form mit Begründung mitgeteilt werden.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied seine satzungsgemäßen Rechte und hat keinerlei Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Verbandsvermögens. Verbandseigentum einschließlich der Mitgliedskarte muss unverzüglich an den VBE M-V zurückgegeben werden.

5. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat in Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Beitragsbegleichung. Bei Verzug von drei Monatsbeiträgen bzw. dreimaligen wiederholtem Verzug von drei Monatsbeiträgen und nicht ausgeglichenem Beitragskonto, wird das Mitglied durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem VBE M-V ausgeschlossen.

Organisations- und Leitungsstruktur des Verbandes

§ 8

1. Der VBE M-V gliedert sich in den Landesverbandstag, Hauptvorstand, Geschäftsführenden Vorstand, Regionalgruppen und Referate.

2. Der Landesverbandstag (LVT)

2.1. Der Landesverbandstag ist das oberste Gremium des VBE M-V.

2.2. Dem Landesverbandstag gehören mit Stimmberechtigung an:

- a) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptvorstandes,
- b) Die Delegierten der Regionalgruppen entsprechend des Delegiertenschlüssels, der vom Hauptvorstand festzulegen ist.
- c) Ohne Stimmrecht können Gäste und Gastdelegierte am Landesvertretertag teilnehmen. Über die Gästeliste entscheidet der Hauptvorstand.

2.3. Der Landesverbandstag ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung in allen Grundsatzfragen,
- b) die Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Haushaltsführung,
- c) die Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfbericht,
- d) die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
- e) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- f) die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- g) die Festlegung der Geschäftsordnung des Landesverbandstages, der Ehrenordnung des VBE M-V sowie der Beitragsordnung,
- h) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes und
- i) Satzungsänderungen.

2.4. Zusammentreten des Landesverbandstages

- a) Der ordentliche Landesverbandstag tritt mindestens alle 4 Jahre zusammen.
- b) Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden, wenn entscheidende Grundsatzfragen beschlossen werden müssen.
- c) Die Einladung muss den stimmberechtigten Delegierten 3 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung und der Tagungsunterlagen zugestellt werden.

2.5. Leitung, Arbeitsweise und Beschlussfassung

- a) Der Landesverbandstag wird von einem gewählten Tagespräsidium geleitet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- b) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend sind.
- c) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss eine zweite Zusammenkunft innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Der Landesverbandstag ist dann unbeschadet von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- d) Anträge an den Landesverbandstag sind schriftlich einzureichen.
- e) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandstages.
- f) Weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.

3. Hauptvorstand

- a) Dem Hauptvorstand gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die Referatsleiter bzw. deren Stellvertreter und die Regionalbeauftragten und deren Stellvertreter an.
- b) Der Hauptvorstand ist das Entscheidungsgremium zwischen den Landesverbandstagen.
- c) Der Hauptvorstand achtet auf die Einhaltung der Satzung und nimmt die aus der Satzung entstehenden Rechte wahr.
- d) In den Jahren, in denen kein Landesverbandstag stattfindet, legt der Geschäftsführende Vorstand dem Hauptvorstand den Haushaltsplan zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- e) Der Hauptvorstand nimmt Stellung zum Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfbericht.
- f) Der Hauptvorstand ist berechtigt, Anträge an den Landesverbandstag zu stellen.
- g) Der Hauptvorstand bearbeitet Vorschläge und Anträge der Regionalgruppen.
- h) Der Hauptvorstand ist oberstes Beschwerdeorgan und nur dem Landesverbandstag rechenschaftspflichtig.
- i) Der Hauptvorstand kann Arbeitsausschüsse und ständige Ausschüsse berufen.
- j) Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- k) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratung des Hauptvorstandes kann als zweitägige Klausurtagung organisiert werden.
- l) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Sitzung wiederholt. Der Hauptvorstand ist bei einer wiederholten Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- m) Der Hauptvorstand entscheidet über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und legt deren Höhe fest.

4. Geschäftsführender Vorstand

- a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören der/die Landesvorsitzende, drei Stellvertreter/innen, zwei Beisitzer und der/die Schatzmeister/in als stimmberechtigte Mitglieder an. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- b) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Landesverband nach den Grundsätzen der Satzung und den Beschlüssen von Hauptvorstand und Landesverbandstag.
- c) Der Vorsitzende und mindestens ein/e Stellvertreter/in vertreten den Landesverband nach außen.
- d) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die aus der Satzung entstehenden Rechte wahr und achtet auf die Einhaltung in allen Gremien des Landesverbandes.
- e) Der Geschäftsführende Vorstand verwaltet und verwendet die Mittel und Finanzen des VBE M-V gemäß den Beschlüssen des Landesverbandstages.
- f) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Anträge zum Landesverbandstag zu stellen.
- g) Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptvorstandes vor und lädt dazu ein.
- h) Der Geschäftsführende Vorstand bereitet den Landesverbandstag vor und lädt dazu ein.
- i) Der/die Landesvorsitzende/r und seine/ihr/e Stellvertreter/in haben auf dem Landesverbandstag stets Rederecht.
- j) Der Geschäftsführende Vorstand hält die Verbindung zum Bundesvorstand und den anderen Verbänden innerhalb des dbb.
- k) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, die vom Hauptvorstand bestätigt sein muss.
- l) Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Hauptvorstand und dem Landesverbandstag in allen Punkten seiner Arbeit rechenschaftspflichtig. Der Geschäftsführende Landesvorstand legt dem Landesverbandstag bzw. in den Jahren, in denen kein Landesverbandstag stattfindet, dem Hauptvorstand einen Kassenbericht, einen Haushaltsplan sowie einen Kassenprüfbericht vor und stellt diese zur Aussprache.
- m) Sachverständige oder Vorsitzende von Ausschüssen können zur Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.
- n) Die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom Landesverbandstag für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- o) Die Amtszeit endet mit der ordnungsgemäßen Entlastung durch den Landesverbandstag vor der satzungsgemäßen Wahl.

- p) Bei Rücktritt des Geschäftsführenden Vorstandes oder eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode ist durch den Hauptvorstand ein entsprechender Ersatz zu bestellen. Die Neuwahl erfolgt auf dem nächsten Landesverbandstag.
- q) Die Amtszeit kann durch Misstrauensantrag (2/3 der stimmberechtigten Delegierten des Landesverbandstages) beendet werden. Eine Neuwahl hat unmittelbar zu erfolgen.
- r) Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

5. Regionalgruppen

- a) Die Regionalgruppen werden analog zu den aktuellen Verwaltungseinheiten (Landkreise incl. kreisfreie Städte) gebildet, darin sind alle Mitglieder entsprechend ihres Arbeits- bzw. (auf Antrag) Wohnortes organisiert (mindestens für die Dauer zwischen zwei LVT).
- b) Sie beschäftigen sich mit allen Fragen, die die Regionalgruppe betreffen.
- c) Sie betreuen ihre Mitglieder und werben neue.
- d) Sie führen Veranstaltungen durch. Öffentliche Veranstaltungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.
- e) Sie bestimmen die Verbandspolitik durch Vorschläge an den Geschäftsführenden Vorstand, Hauptvorstand oder Landesverbandstag mit.
- f) In den Regionalgruppen werden Regionalvertretungen von mindestens 3 Mitgliedern durch Wahl in einer Mitgliederversammlung gebildet.
- g) Gewählte Mitglieder des VBE M-V der Bezirkspersonalräte können in die Regionalvertretung kooptiert werden.
- h) Die Regionalvertretung leitet die Regionalgruppe.
- i) Regionalvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Regionalbeauftragten und zwei Stellvertreter.
- j) Regionalbeauftragte und deren Stellvertreter sind Mitglieder im Hauptvorstand.
- k) Auf der Ebene der Regionalgruppen sollte mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung stattfinden. Spätestens 2 Monate vor dem Landesverbandstag muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, auf dieser werden die Delegierten zum Landesverbandstag gewählt.

6. Referate

- a) Die Referate Junger VBE und Senioren sind ständige landesweite Referate im VBE M-V.
- b) Jedes Referat wählt einen Beauftragten und einen Stellvertreter. Diese sind in ihren Rechten und Pflichten den Regionalbeauftragten gleichgestellt.
- c) Auf Beschluss des Hauptvorstandes können weitere Referate gebildet werden.

Ausschüsse

§9

1. Ständige Ausschüsse

- a) Zur Beobachtung, Beurteilung der Geschehnisse und der Entwicklung auf ihren Fachgebieten – zur Beratung des VBE M-V– zur Erarbeitung von Vorlagen und Vorschlägen für die Verbandsarbeit kann der Hauptvorstand ständige Ausschüsse berufen.
- b) Die Anzahl der Mitglieder wird vom Hauptvorstand festgelegt.
- c) Die ständigen Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.
- d) Die Arbeitsergebnisse sind verbandsintern und dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet in Absprache mit dem Hauptvorstand über die Verwendung.
- e) Als Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses sind Mitglieder des Hauptvorstandes zu benennen.

2. Arbeitsausschüsse

- a) Arbeitsausschüsse werden zur Bearbeitung dringender Probleme vorübergehend einberufen.
- b) Die Arbeitsausschüsse werden vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.

Finanzen

§ 10

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verband von jedem Mitglied entsprechend der Beitragsordnung Beiträge.
2. Mittel des Verbandes werden ausschließlich satzungsgemäß verwendet.

Rechtsverhältnisse und Auflösung

§ 11

1. Der VBE M-V e.V. ist Rechtsnachfolger des Allgemeinen Verbandes der Pädagogen (AVP) e.V.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Auflösung erfolgt durch einen außerordentlichen Verbandstag mit satzungsändernder Mehrheit. Der Auflösungsantrag muss in der Einladung angekündigt werden.
4. Bei Auflösung des VBE Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. müssen alle Rechtsgeschäfte abgewickelt sein. Das Verbandsvermögen wird für wohltätige Zwecke im Sinne des Verbandes verwendet.

Inkrafttreten

§ 12

Diese Satzung wurde von dem Landesverbandstag am 10. April 2015 in Rostock beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.